

# BUSINESS REVIEW

Ausgabe Nr. 02 / 2018



## *Arbeitszeit NEU*

Christina Sacherl LL.M. und Tanja Oberwagner

## *Kann ein Beirat einen Vorteil für ein Unternehmen stiften?*

Dr. Josef Rimpl

## *Gedanken eines UNICONSULT-Beraters zum Jahreswechsel*

MMag. Dr. Andreas Payer

**Die Steuer- und Wirtschaftsexperten für den Mittelstand.**

Steuerberatung – Wirtschaftsprüfung – Unternehmensberatung – Corporate Finance – Digital Business

[www.uniconsult.at](http://www.uniconsult.at)

# Inhalt

---

04 . . . . *Familienbonus +*

von Mag. René Orth, Vöcklabruck

06 . . . . *Arbeitszeit NEU*

von Christina Sacherl LL.M. und Tanja Oberwagner, Ried i. I.

07. . . . . *Kann ein Beirat einen Vorteil für Unternehmen stiften?*

von Dr. Josef Rimpl, Ried i. I.

08 . . . . *Gsund & Schön ist fit für den Datenschutz*

von Mag. Thomas Steibl LL.B. (WU) und Ing. Florian Oberndorfer, MAS

09 . . . . *Nutzen Sie zur sicheren Datenübermittlung unsere UNICONSULT Cloud*

von Michael Kaundert, Ried i. I.

10 . . . . *Was gibt es Neues*

in den Kanzleien von UNICONSULT

13 . . . . *Liebhabelei im Steuerrecht – insbesondere bei der Vermietung*

von Mag. Gabriele Thumser, Ried i. I.

14 . . . . *Gedanken eines UNICONSULT-Beraters zum Jahreswechsel*

von MMag. Dr. Andreas Payer, Linz

15 . . . . *„This is“ – Vorstellung Mag. Sandra AUGUSTIN*

aus Uttendorf

# Editorial

Liebe Kundinnen und Kunden von UNICONSULT!

Unternehmer stehen vor großen Herausforderungen. Der Wirtschaftsmotor läuft auf Vollgas. Das Wirtschaftswachstum beträgt aktuell in Oberösterreich über 3%. Es ist offensichtlich und auch spürbar, wie überhitzt die Wirtschaft derzeit ist. Die Autobahnen sind voll durch den LKW-Verkehr, der die produzierten Waren täglich transportiert. Der Arbeitsmarkt ist leer gefegt. Unternehmen müssen sogar Aufträge ablehnen, da ihnen die ausführenden Arbeitskräfte fehlen. Die Politik schaut mehr oder weniger hilflos zu, sodass tragfähige Lösungen derzeit nicht absehbar sind.

Erste Prognosen weisen auch darauf hin, dass das Zinsniveau langsam wieder steigen wird. Die niedrigen Zinsen haben in der Vergangenheit unter anderem auch dazu geführt, dass kaum Insolvenzen eingetreten sind. Das ist natürlich sehr positiv. Auch konnte sich so mancher Unternehmer „künstlich“ über Wasser halten. Zudem wurde seitens der Banken kaum Druck ausgeübt, denn man war bemüht, Wertberichtigungen zu vermeiden, da auch die Banken ihre Bilanzen ins Reine bringen mussten.

Durch die niedrigen Zinsen sind so manche Unternehmen geblendet. Sie verabsäumen es nach wie vor, die Kostenstruktur zu überdenken bzw. die Kalkulationen kritisch zu hinterfragen, um so für die Zukunft gut gerüstet zu sein.

*Gerade wenn das Wirtschaftswachstum wieder nachlässt, und das kommt sicher, muss man als Unternehmen schlank und effizient aufgestellt sein. Das heißt auch investieren in Automatisierung und Digitalisierung.*

Ihr Josef Rimpl



*„Machen Sie Ihr Unternehmen fit für die Zukunft.“*

# Familienbonus +

*Familien sind das tragende Fundament unserer Gesellschaft. Sie leisten oftmals einen doppelten Beitrag: Sie zahlen hohe Steuern und sichern durch Kindererziehung die Zukunft unseres Landes. Der Familienbonus Plus bringt in diesem Zusammenhang ab 2019 eine erhebliche Erleichterung. Es sollen dabei insbesondere jene Menschen entlastet werden, die arbeiten und Kindererziehungspflichten haben. Laut Auskunft des BMF werden rund 950.000 Familien und etwa 1,6 Mio. Kinder von einer Steuerlast von bis zu 1,5 Mrd. Euro befreit.*

## Rechtliche Ausgestaltung

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird die Steuerlast direkt reduziert, nämlich um bis zu 1.500 Euro pro Kind und Jahr.

*Wenn Sie beispielsweise bisher jährlich 3.000 Euro Steuer bezahlt und zwei Kinder haben, dann zahlen Sie zukünftig keine Einkommensteuer mehr, sie sind also zu 100% von Ihrer Steuerlast befreit.*

Den Familienbonus Plus erhalten Sie, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 500 Euro jährlich zu, wenn Sie für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe beziehen.

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten künftig einen so genannten Kindermehrbetrag in Höhe von max. 250 Euro pro Kind und Jahr.

Ab 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den derzeitigen Kinderfreibetrag. Sie benötigen nun grundsätzlich keine Kostennachweise mehr, außerdem kann der Familienbonus Plus unter den Eltern aufgeteilt und damit optimal ausgenutzt werden. Da der Steuerabsetzbetrag unmittelbar die Steuer und nicht nur die Steuerbemessungsgrundlage vermindert, hat er eine vielfach höhere Entlastungswirkung als die bisherigen Maßnahmen.

## Monatliche oder jährliche Steuerentlastung

Sie können den Familienbonus Plus entweder über die Lohnverrechnung durch Ihren Arbeitgeber in Anspruch nehmen oder in Ihrer Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Bitte füllen Sie für eine monatliche Geltendmachung ab Dezember 2018 das Formular E 30 aus und geben dieses beim Arbeitgeber ab. Im zweiten Fall können Sie den Familienbonus Plus in Ihrer Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung mittels Formular L1 und Beilage L1k beantragen. Sie erhalten dann den Gesamtbetrag einmalig im Zuge der Veranlagung, erstmals im Jahr 2020 für das Jahr 2019.

Zwischen (Ehe)Partnern kann der Familienbonus Plus aufgeteilt werden. Zwei Möglichkeiten stehen zur Verfügung: Als Elternteil können Sie entweder den vollen Familienbonus Plus in Höhe von 1.500 Euro für Ihr Kind beziehen oder der Betrag wird zwischen Ihnen und Ihrem (Ehe)Partner zu gleichen Teilen vergeben, also jeweils 750 Euro.

Bei dem reduzierten Familienbonus Plus in der Höhe von 500 Euro pro Jahr (bei einem Kind über 18 Jahren) ist für die Eltern eine Aufteilung von jeweils 250 Euro vorgesehen.

Bei **getrennt lebenden Partnern** kann eine Aufteilung 1.500 Euro/0 Euro oder 750 Euro/750 Euro berücksichtigt werden. Einigen sich die Eltern nicht auf eine Aufteilung, so erhalten beide die Hälfte, daher 750 Euro.

Nur wenn einer der beiden getrennt lebenden Elternteile für den Großteil der Kinderbetreuungskosten aufkommt (mindestens aber 1.000 Euro), gilt folgende Regelung: Der Elternteil, der überwiegend die Kinderbetreuungskosten getragen hat, erhält einen Familienbonus Plus in Höhe von 1.350 Euro; der andere getrennt lebende Partner erhält in diesem Fall nur 150 Euro. Diese Regelung ist bis 2021 befristet.

Zahlt der getrennt lebende unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen Unterhalt, steht diesem auch kein Familienbonus Plus zu. Der andere Elternteil erhält in diesem Fall den vollen Bonus in der Höhe von 1.500 Euro.

## Berechnung der persönlichen Steuerentlastung

Der Brutto-Netto-Rechner auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) - Berechnungsprogramme zeigt Ihnen Ihre Steuerersparnis im Rahmen des Familienbonus Plus beziehungsweise des Kindermehrbetrages.

## Der Familienbonus Plus für Kinder im EU/EWR/Schweiz-Raum

Der Familienbonus Plus in Höhe von 1.500 Euro steht Ihnen nur für Kinder im Inland zu. Für Kinder in Drittstaaten gibt es keinen Familienbonus Plus. Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz wird der Familienbonus Plus indexiert und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst.

## Regelung für Menschen mit Behinderung

Der Anspruch auf den Familienbonus Plus ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft. Folglich wird für Menschen mit Behinderung ab 18 Jahren, für die Familienbeihilfe bezogen wird, der entsprechende Familienbonus Plus künftig zustehen. Der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe bleibt natürlich weiterhin bestehen.

Bei Fragen zur optimalen Geltendmachung dieses Steuerabsetzbetrages bitten wir um Kontaktaufnahme mit Ihrem **UNICONSULT – Berater**.

Mag. René Orth



## Beispiel (lt BMF): Ehepaar mit 1 Kind

### Johanna und Florian Koch, Tochter Anna (3 J.)

Johannas und Florians Tochter Anna ist drei Jahre alt. Seit Anfang 2018 übt Johanna wieder ihren Beruf als Friseurin aus, allerdings nur als Teilzeitkraft für 15 Stunden pro Woche. Florian arbeitet im Lebensmittelgroßhandel und kommt für den Großteil des Familieneinkommens auf.

#### Erklärungen:

Bei Florian greift ab 2019 der Familienbonus Plus in der Höhe von 1.500 Euro pro Jahr bzw. 125 Euro pro Monat. Früher hat Florian jährliche Einkommensteuer (Lohnsteuer) in der Höhe von 2.236,12 Euro bezahlt. Dank des Familienbonus Plus zahlt Florian künftig 1.500 Euro weniger Einkommensteuer im Jahr, also nur noch 736,12 Euro. Florian wird somit um ca. 67 Prozent seiner bisherigen Lohnsteuer entlastet. Neben dem Familienbonus Plus hat Florian auch Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, das sind 494 Euro, weil das steuerpflichtige Einkommen von Johanna 2019 (ohne Sonderzahlungen) die Summe von 6.000 Euro nicht übersteigt. Da Johanna keine weiteren Einkünfte bezieht, erhält sie aufgrund ihres niedrigen Einkommens eine Sozialversicherungs-Rückerstattung von 400 Euro im Jahr.

	Brutto	Netto
Florian	2.200,00 €	1.588,98 €
Johanna	500,00 €	424,40 €
Familienjahresnetto-Einkommen ohne Steuervorteil		28.484,48 €

#### Steuervorteile für Familie Koch

Sozialversicherung-Rückerstattung Johanna	400,00 €
Alleinverdienerabsetzbetrag mit 1 Kind	494,00 €
<b>Familienbonus + für Florian</b>	<b>1.500,00 €</b>
Jährlicher Steuervorteil	2.394,00 €
<b>Ergibt: tatsächliches Familien-Jahresnettoeinkommen</b>	<b>30.878,48 €</b>

## Beispiel (lt BMF): Ehepaar mit 4 Kindern

### Sonja und Stefan Zimmermann, Töchter Karin (19 J.), Klaudia (16 J.), Kerstin (9 J.) und Sohn Konrad (5 J.)

Sonja und Stefan Zimmermann arbeiten beide Vollzeit in einem mittelgroßen Computerunternehmen in der Nähe ihrer Heimatgemeinde. Tochter Karin ist mit ihren 19 Jahren bereits im zweiten Studienjahr. Die Töchter Klaudia und Kerstin gehen beide noch zur Schule. Der 5-jährige Konrad ist im Kindergarten.

#### Erklärung Variante 1:

Da Stefan und Sonja beide gut verdienen und beide von der neuen Begünstigung profitieren wollen, haben Sie sich entschieden, den Familienbonus Plus für ihre Kinder je zur Hälfte zu teilen:

Für die Kinder Klaudia, Kerstin und Konrad erhalten beide jeweils 750 Euro im Jahr. Da Karin schon 19 ist, erhalten Sonja und Stefan für sie einen Familienbonus Plus von je 250 Euro im Jahr. Dadurch zahlt Stefan in Summe 40 Prozent und Sonja in Summe 2.500 Euro weniger Lohnsteuer im Jahr.

	Brutto	Netto
Sonja	2.800,00 €	1.908,32 €
Stefan	3.200,00 €	2.119,75 €
Familienjahresnetto-Einkommen ohne Steuervorteil		57.760,10 €

#### Steuervorteile für Familie Zimmermann

<b>Familienbonus + für Sonja</b>	<b>2.500,00 €</b>
<b>Familienbonus + für Stefan</b>	<b>2.500,00 €</b>
Jährlicher Steuervorteil	5.000,00 €
<b>Ergibt: tatsächliches Familien-Jahresnettoeinkommen</b>	<b>62.760,10 €</b>

#### Erklärung Variante 2:

Stefan und Sonja haben entschieden, dass Stefan den Familienbonus Plus für alle vier Kinder in Anspruch nehmen wird. Dadurch zahlt Stefan in Summe jährlich 80 Prozent weniger Lohnsteuer. Vor Einführung des Familienbonus Plus hat Stefan 6.285,58 Euro Steuer gezahlt. Durch die steuerliche Entlastung der Familien zahlt er nur mehr 1.285,58 Euro Steuer. Das bedeutet, seine Steuerlast sinkt um 5.000 Euro.

	Brutto	Netto
Sonja	2.800,00 €	1.908,32 €
Stefan	3.200,00 €	2.119,75 €
Familienjahresnetto-Einkommen ohne Steuervorteil		57.760,10 €

#### Steuervorteile für Familie Zimmermann

<b>Familienbonus + für Stefan</b>	<b>5.000,00 €</b>
Jährlicher Steuervorteil	5.000,00 €
<b>Ergibt: tatsächliches Familien-Jahresnettoeinkommen</b>	<b>62.760,10 €</b>

# Arbeitszeit NEU

*Die politisch umstrittene und viel diskutierte Arbeitszeitflexibilisierung trat mit 1.9.2018 in Kraft. Demnach kann die tägliche Höchstarbeitszeit von 10 auf 12 Stunden und die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 auf 60 Stunden erhöht werden. Was sich in der Theorie sehr einfach anhört, bringt jedoch in der praktischen Umsetzung für den Arbeitgeber einige Tücken mit sich.*

## Ausweitung der höchst zulässigen Arbeitszeiten

Es sind drei wichtige Gesamtgrenzen nebeneinander zu beachten, deren Überschreitung jeweils eine Strafbarkeit des Arbeitgebers nach sich ziehen kann. Die Arbeitszeit darf 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Über längere Zeiträume dürfen diese Arbeitsleistungen allerdings nicht „ungebremst“ geleistet werden. Die dritte und künftig auch sehr relevante EU-rechtliche Beschränkung ist eine durchschnittlich zulässige Wochenarbeitszeit von 48 Stunden innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von 17 Wochen. Experten gehen davon aus, dass diese Grenze von Prüforgane sehr genau unter die Lupe genommen wird.

Besonders hinzuweisen ist darauf, dass durch die Gesetzesänderung die höchst zulässige Arbeitszeit von schwangeren Frauen und Jugendlichen nicht ausgeweitet wurde. Die tägliche Ruhezeit von grundsätzlich 11 Stunden ist weiterhin zu beachten.

## Grundloses Ablehnungsrecht

Es steht dem Arbeitnehmer frei, Überstunden, die die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden bzw. 50 Stunden pro Woche überschreiten, ohne Angabe von Gründen abzulehnen.



Durch das Nichtleisten der Überstunden darf der Arbeitnehmer insbesondere hinsichtlich des Entgelts und der Karriereöglichkeiten nicht benachteiligt werden. Das Ablehnungsrecht ist auch durch ein diesbezügliches Kündungsverbot abgesichert.

## Überstundenabgeltung in Geld oder Zeit

Der Arbeitnehmer hat für Überstunden, die über 10 Tages- bzw. 50 Wochenstunden liegen, das Wahlrecht, ob die Abgeltung in Geld oder bezahltem Zeitausgleich erfolgen soll. Der 50-prozentige Zuschlag ist sowohl bei der monetären Abgeltung als auch bei der Bemessung des Zeitausgleiches zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei der Vereinbarung einer All-In bzw. Überstundenpauschale.

## Gleitende Arbeitszeit

Das neue Arbeitszeitgesetz sieht zwei Varianten der gleitenden Arbeitszeit vor. Dies ist einerseits das schon vorher bestehende „kleine Gleitmodell“ mit einer täglichen Normalarbeitszeit bis zu 10 Stunden bzw. 50 Stunden pro Woche. Das neu gestaltete „große Gleitmodell“ erlaubt eine Ausweitung auf 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche. Zwingend vorausgesetzt ist hier die Möglichkeit des ganztägigen Verbrauches von Zeitguthaben, wobei die Konsumation der Gleittage in Zusammenhang mit wöchentlichen Ruhezeiten (Wochenenden) nicht ausgeschlossen sein darf. Dies muss schriftlich in der Gleitzeitvereinbarung bzw. in der Einzelvereinbarung verankert sein.

Bestehende Gleitzeitvereinbarungen bleiben aufrecht und sollen gegebenenfalls an die neue Rechtslage angepasst werden. Des Weiteren beachtet werden müssen individuelle kollektivvertragliche Grenzen. Es muss ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, ob es sich bei Arbeitsleistungen um Normalarbeitszeit innerhalb der Gleitzeitvereinbarung oder um anders zu bewertende Überstunden handelt.

Für Fragen zur Arbeitszeit NEU steht Ihnen gerne Ihr persönlicher Ansprechpartner in der Personalverrechnung zur Verfügung.

Christina Sacherl LL.M. und Tanja Oberwagner

# Kann ein Beirat einen Vorteil für Unternehmen stiften?

*„Gerade bei Familienunternehmen kann ein gut funktionierender Beirat ein geeignetes Instrument sein.“*



Gerade bei Familienunternehmen kann ein gut funktionierender Beirat ein geeignetes Instrument sein, um die Unternehmensführung beratend zu unterstützen. Große, erfolgreiche Unternehmen machen es seit Jahren vor. Sie besetzen den Aufsichtsrat mit verschiedensten FachexpertInnen, beispielsweise aus dem Finanzbereich, aber auch erfahrene VertriebsmanagerInnen mit entsprechendem Export-Know-How in die diversen Länder, TechnikerInnen oder Fachleute, die die Digitalisierung vorantreiben, können hier zum Einsatz kommen.

Der Trend, Beiräte zu implementieren, hält mittlerweile auch Einzug in den deutschen Mittelstand. Anders als in großen Kapitalgesellschaften findet man in typischen mittelständischen Unternehmen in vielen Fällen keine eigenen FunktionsexpertInnen, die Erfahrung in den jeweiligen Bereichen haben. Dies ist auch der Grund, warum Mittelstandsunternehmen einem sehr großen Druck ausgesetzt sind.

Sie müssen sich nicht nur um das tägliche Geschäft kümmern, sondern auch Aufträge akquirieren, mit der Bank verhandeln, MitarbeiterInnen einstellen und kündigen, die Produktion vorantreiben etc. Ein erfahrener Beirat, bestehend aus zwei bis drei unabhängigen Fachleuten, kann in Diskussionen eingebunden werden, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. So kann es auch sinnvoll sein, wenn eine Patt-Situation unter den Gesellschaftern herrscht, dass der Beirat beratend einschreitet.

Geeignete Beiräte sollen selber erfolgreiche UnternehmerInnen oder ManagerInnen sein oder gewesen sein. Nur wer selber Erfahrungen im erforderlichen Kontext gesammelt hat, kann sinnvolle Empfehlungen abgeben. Entscheidend ist, dass Beiräte unabhängig sind und über entsprechendes Branchenwissen verfügen. Wichtig ist zudem, dass Beiräte den Mut haben, Nein zu sagen, denn nur so kann

ein Mehrwert erreicht werden. Die Meinung des Beirates soll helfen, Betriebsblindheit und Fehlentscheidungen zu vermeiden. Wenn man sich über den Beirat Wettbewerbsvorteile verschaffen will, ist es unabdingbar, dass vertrauliche Themen ebenfalls offen angesprochen werden können. Daher sind Vertrauen und Verlass von entscheidender Bedeutung.

Beiräte können auch in Übergabesituationen sinnvoll eingesetzt werden, vor allem dann, wenn der Altersunterschied zwischen Übergeber und Übernehmer sehr groß ist bzw. dem Nachfolger oder der Nachfolgerin noch die eine oder andere Erfahrung fehlt. In solchen Fällen erweisen sich Beiräte als die idealen Sparringspartner. Auch in Notsituationen ist diese Unterstützung für Unternehmerfamilien eine enorme Erleichterung.

Die Kosten eines Beirates sind auch für mittelständische Unternehmen vertretbar. Erfahrungen zeigen, dass je nach Sitzungshäufigkeit zwischen 10.000,- und 20.000 EUR pro Jahr anfallen. Ein guter Beirat hört zu, fragt nach, gibt Rat, setzt Impulse und motiviert.

Dr. Josef Rumpl

*Sie suchen einen passenden Beirat für Ihr Unternehmen?*

*Rufen Sie mich an und reden wir darüber.  
+43 50885-523 bzw. [josefrumpl@uniconsult.at](mailto:josefrumpl@uniconsult.at)*

# GSUND & SCHÖN ist fit für den Datenschutz

Erwin Zauner und seine Gattin Sabine gründeten Anfang 2001 die Fa. GSUND & SCHÖN ([www.gsund-und-schoen.at](http://www.gsund-und-schoen.at)). Die Erzeugung und der Vertrieb von hochwertiger Bio-Kosmetik für die alltägliche gesunde Körperpflege entspringt einem tief im Unternehmen verwurzelten ökologischen und menschlichen Bewusstsein. Mittlerweile sind auch Tochter Juliane und Sohn Florian in der Unternehmensführung tätig. Die Zauners sind Selbsterfinder, die sich für viele Themen begeistern können und kein Problem damit haben, sich Neuem zu stellen. Im Gespräch mit ihnen wird einem schnell klar, da wird mit Herz und Hirn gearbeitet. Wie bei allen Unternehmern ging auch an ihnen das Thema Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht spurlos vorbei. Erwin Zauner hat viele Stunden investiert, um sich in das Thema einzuarbeiten und mit seiner Hands-on Mentalität umzusetzen. Bald wurde ihm aber bewusst, dass seine Arbeitszeit andernorts sinnvoller eingesetzt werden kann.

Entsprechend seiner Überzeugung, dass zum richtigen Zeitpunkt die passenden Kontakte entstehen, trat Thomas Steibl von UNICONSULT Digital Business auf den Plan. Nach einem kurzen Einführungsgespräch wurde der weitere Fahrplan festgelegt. Die Homepage wurde mit einer Datenschutzerklärung ergänzt, das Thema eines eventuell erforderlichen Datenschutzbeauftragten geklärt, die gesetzlich erforderlichen Informationspflichten gegenüber den Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern erfüllt, die unverzichtbaren Verpflichtungserklärungen und Einwilligungen aufgesetzt und die Mitarbeiter mit einer kleinen Schulung auf den aktuellen Stand gebracht.

Gemeinsam mit UNICONSULT Digital Business wurde GSUND & SCHÖN somit zügig und effizient fit für den Datenschutz gemacht. Die Familie Zauner freut es, dass sie sich nun wieder deren Leidenschaft für Bio-Kosmetik widmen können und uns freut es, so feine Menschen als Kunden zu haben.

GSUND & SCHÖN hat sich früh auf die geänderten Rahmenbedingungen vorbereitet, und muss sich keine Sorgen mehr um die Vorbereitungen auf die Datenschutz-Grundverordnung machen. Die notwendigen Arbeiten zur Erfüllung der neuen gesetzlichen Regelungen wurden jedoch von vielen Unternehmerinnen und Unternehmern über den Sommer vor sich hergeschoben. Häufig wurde hier noch abgewartet, ob das neue Datenschutzregime überhaupt wie angekündigt durchgesetzt wird. Dabei hat die Datenschutzbehörde nun bereits die ersten Geldstrafen verhängt und vermittelt durch die ersten Entscheidungen den eindeutigen Eindruck, dem Prinzip „Beraten statt Strafen“ keine Folge leisten zu wollen.

Wenn auch Sie die Herbst- und Winterzeit nutzen wollen, um dieses lästige Thema hinter sich zu bringen, freuen sich Mag. Thomas Steibl und Ing. Florian Oberndorfer von der UNICONSULT Digital Business, Sie bedarfsgerecht unterstützen zu dürfen.

Ing. Florian Oberndorfer, MAS  
Mag. Thomas Steibl LL.B. (WU)



**UNICONSULT**  
DIGITAL BUSINESS

UNICONSULT Digital Business GmbH & Co OG  
Bahnhofstraße 35a, 4910 Ried im Innkreis  
Mobil: +43 677 625 717 66  
[info@uniconsult.digital](mailto:info@uniconsult.digital)  
[www.uniconsult.digital](http://www.uniconsult.digital)

# Nutzen Sie zur sicheren Datenübermittlung unsere UNICONSULT Cloud

*Wir bei UNICONSULT verwenden zum sicheren, einfachen und schnellen Datenaustausch zwischen unseren Klienten und Mitarbeitern die UNICONSULT Cloud.*

## UNICONSULT Cloud - was ist das?

Die UNICONSULT Cloud ist eine sichere, cloudbasierte Plattform für kleine und große Unternehmen zum Speichern und Freigeben großer Daten. Durch die Nutzung der UNICONSULT Cloud können unsere KlientInnen nicht nur auf besonders effiziente Art und Weise mit uns kommunizieren, sie bietet auch in Bezug auf datenschutzrechtliche Gründe Vorteile. Gerade in Hinblick auf die Sensibilität der zu transferierenden Daten ist besondere Sorgfalt geboten. Dadurch, dass die von UNICONSULT verwendeten Server einen **österreichischen Standort** aufweisen, unterliegt die UNICONSULT Cloud der österreichischen Rechtsordnung und somit jenen Bestimmungen, die höchstes Datenschutzniveau garantieren.

## Wie gelange Sie zu unserer UNICONSULT Cloud?

Auf unserer Website [www.uniconsult.at](http://www.uniconsult.at) gibt es rechts oben den Reiter "Downloads", wo Sie verschiedenste Produkte sehen, die wir anbieten. Wenn Sie bei „UNICONSULT Cloud – Datei Upload: \*Registrierte Benutzer\*“ auf „Hier Klicken“ gehen, kommen Sie zur Anmeldung.

### Downloads

UNICONSULT Cloud – Datei Upload: \*Registrierte Benutzer\* [Hier Klicken](#)  
UNICONSULT Cloud – Datei Upload: [Hier Klicken](#)

Wenn Sie unsere UNICONSULT Cloud nutzen möchten, können Sie uns direkt ein E-Mail an [it@uniconsult.at](mailto:it@uniconsult.at) schreiben. Sie erhalten ein Begrüßungsmail in der Sie „Konto aktivieren“ anklicken können, danach kommen Sie zum Log – In. Das **Kennwort** kann beim Erst – Login **von Ihnen selbst ausgewählt** werden (**es muss allerdings 1x Kleinbuchstabe, 1x Großbuchstabe, 1 Sonderzeichen, 1 Ziffer und mind. 8 Zeichen umfassen**). Sollte das Passwort vergessen oder verloren gehen, kann es von unserer IT ganz einfach zurückgesetzt werden.

Nach dem Aktivieren Ihres Kontos können Sie ein Kennwort erstellen.

[Konto aktivieren](#)



Der große Vorteil der UNICONSULT Cloud ist eine rasche, effiziente und sichere Kommunikation zwischen Ihnen und Ihrem Berater/Betreuer. Laden Sie eine Datei in Ihren Ordner in die UNICONSULT Cloud hoch, so wird der/die für Sie zuständige UNICONSULT MitarbeiterIn via E-Mail sofort benachrichtigt, sodass er/sie Ihre Dateien schnellstmöglich bearbeiten kann. Umgekehrt funktioniert es genauso. Sie bekommen eine Benachrichtigung, wenn Ihr/e BetreuerIn Daten für Sie in den Ordner hochlädt.

**Simpel, einfach, schnell und sicher.**

## Einmalige Übermittlung von Daten oder einer Datei

Handelt es sich um eine **einmalige Übermittlung** von Daten oder einer Datei, bietet sich folgende Möglichkeit an: Wenn Sie auf unserer Website, wie auf der linken Seite beschrieben, auf der Übersicht in der Rubrik „Downloads“ sind, und dann unter „UNICONSULT Cloud–Datei Upload“ auf „Hier Klicken“ drücken, kommen Sie zu einer Internetseite, wo Sie Ihre E-Mail-Adresse, Vor- und Nachname und den Firmennamen eingeben und dann weitergeleitet werden, um mit „Drag and Drop“ die Datei hochzuladen.

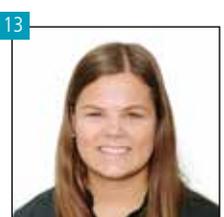
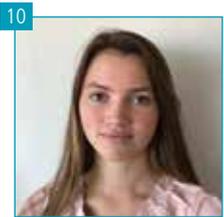
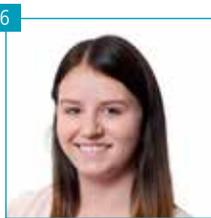
Wir haben bereits viel positives Feedback bekommen, einerseits, weil Sie sich durch die Nutzung der UNICONSULT Cloud viel Zeit ersparen, andererseits, weil für Sie gewährleistet ist, dass Ihre Daten in unserer Cloud sicher sind. Gerne können Sie uns direkt anrufen und wir gehen „step by step“ die einzelnen Schritte durch.

Michael Kaundert

**Sie wollen die UNICONSULT Cloud nutzen oder haben Fragen dazu? Rufen Sie uns an unter +43 50 885-555**



# Was gibt es Neues?



## Neue Mitarbeiter

- 1 Ried i. I.: Nicol Schwarzenberger als Personalverrechnerin
- 2 Ried i. I.: Christina Sacherl LL.M. als Consultant
- 3 Ried i. I.: Mag. Julia Koller als Consultant
- 4 Ried i. I.: Tobias Schmalzl als Buchhalter
- 5 Ried i. I.: Viktoria Stiglbrunner als Personalverrechnerin
- 6 Schärding: Lisa Mackinger als Buchhalterin
- 7 Uttendorf: Theresia Fankhauser als Buchhalterin
- 8 Vöcklabruck: Lena Märzendorfer als Buchhalterin und Personalverrechnerin
- 9 Linz: Mag. Monika Vicenova als Lehrling Bürokauffrau und Finanz- und Rechnungswesen Assistentin
- 10 Linz: Robyn Kashofer als Lehrling Bürokauffrau
- 11 Linz: Dr. Silvia Payer-Langthaler im Bereich Betriebswirtschaftliche Beratung/Organisation & Marketing

## Gratulationen

- 12 Madlene Schiffecker (Ried) hat die Diplom Kanzleimanager-Prüfung erfolgreich absolviert.
- 13 Eva Wilflingseder (Ried) hat die Personalverrechnerprüfung mit Auszeichnung bestanden.
- 14 Tobias Linseder (Peuerbach) hat die Lehrabschlussprüfung „Steuerassistent“ mit Auszeichnung gemeistert.
- 15 Gracijano Kabilo B.Sc. (Schärding) hat die Bilanzbuchhalterprüfung erfolgreich absolviert.
- 16 Heidemarie Kreiseder (Uttendorf) hat die Bilanzbuchhalterprüfung erfolgreich absolviert.
- 17 Sandra Öller (Uttendorf) hat die Buchhalterprüfung erfolgreich absolviert.
- 18 Julia Gusenleitner (Linz) hat die Personalverrechnerprüfung mit sehr gutem Erfolg absolviert.
- 19 Mag. Gabriele Prosegger (Linz) hat die Bilanzbuchhalterprüfung erfolgreich gemeistert.

19



20



21



**20** Claudia Brandstetter (Linz) hat die Lehrabschlussprüfung „Steuerassistentin“ mit gutem Erfolg absolviert.

### *Firmenjubiläum 10 Jahre*

**21** Ried i. I.: Marina Sandrk

**22** Ried i. I.: Tanja Oberwagner

**23** Schärding: Manuela Fasching

### *Berufsjubiläum Mag. DDr. Herbert Helml*

**24** Wir gratulieren Mag. DDr. Herbert Helml sehr herzlich zum 35. Berufsjubiläum.

22



23



24



### *Betriebsausflug Linz 28.09.2018*

Am 28.09.2018 veranstalteten wir in Linz einen Workshop im Rahmen der Auditierung „berufundfamilie“ mit Frau Mag. Sandra Schinwald-Haberzettl. Anschließend machten wir uns auf den Weg nach Bad Zell wo wir eine spannende Seg-Way-Tour zur Bauernkrapfen Schleiferei machten. Hier haben wir uns mit einer leckeren Brettljause und süßen Bauernkrapfen gestärkt und ließen den wunderschönen Tag gemütlich ausklingen.



### *UNICONSULT Imagefilm*

Es freut uns, dass wir Ihnen auf unserer Website unseren neuen Imagefilm präsentieren dürfen. Ziel unseres Imagesfilms war es, die Emotionen und die Gefühle zu vermitteln, die wir für Sie als unsere Kunden haben. Nicht wir sind der Mittelpunkt – Sie sind der Mittelpunkt und dafür sind wir Feuer und Flamme!

Wir sind mit dem Ergebnis sehr zufrieden und das positive Feedback freut uns sehr. An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal sehr herzlich bei unseren Kunden Ing. Klaus Haider (HAIDER BAU GmbH), Benedikt Mitterlehner (GRILL & Co GmbH),

Walter Kohlbauer (AGS-Engineering GmbH) und Maximilian Haidl (Haidl Fenster & Türen GmbH) für die großartige Unterstützung bedanken. Bei unseren Mitarbeitern möchten wir uns auch für die Mitwirkung und den Einsatz bedanken.

**Der Film wurde von Mag. Alois Zauner (<http://www.move-x.at>) gemacht. Danke für das gute Ergebnis!**



# Was gibt es Neues?

## Ein besonderer Berufsweg geht zu Ende

Mehr als fünfzig Jahre lang in ein und derselben Kanzlei zu arbeiten, ist in der heutigen Zeit beinahe undenkbar. Frau Margit Jungwirth, Jahrgang 1949, kann auf eine solche Karriere zurück blicken. Gerne schildert sie ihre vielfältigen Erfahrungen.

### Frau Jungwirth, wie war Ihr Berufsweg?

Im Jahre 1963 begann ich meine Lehre als Bürokauffrau in der Kanzlei Dkfm. Norbert Kreft. Nach Abschluss meiner Lehrzeit war ich als Buchhalterin und anschließend als Bilanzbuchhalterin tätig. Ich arbeitete für drei Generationen der Kanzleihinhaber und wechselte mit der Kanzleiübernahme zu UNICONSULT. Ich bin nun insgesamt seit 52 Jahren in „meiner Kanzlei“ tätig!

### Wie erlebten Sie die technische Entwicklung der letzten 50 Jahre?

Damals, als ich begonnen habe, arbeitete ich mit einer händischen Durchschreibebuchhaltung. Ein großer technischer Fortschritt kam mit der Einführung der UST im Jahre 1973. Wir arbeiteten mit Buchungskonten mit Magneten. Als der erste PC kam, hatten wir einen einzigen Computer für die ganze Kanzlei zur Verfügung, wo wir immer abwechselnd unsere Arbeiten erledigten. Erst nach Jahren war es möglich, alle Mitarbeiter mit einem eigenen PC auszustatten. Heute ist die Arbeit mit modernster EDV-Infrastruktur und Kanzlei-Software für mich nicht mehr wegzudenken.



### Was sagen Sie nach 52 Arbeitsjahren in einer Steuerberatung?

Ich war immer mit Leib und Seele Bilanzbuchhalterin. Es war und ist mein Traumberuf. Die Bilanzierung faszinierte mich mit den vielen Gestaltungsmöglichkeiten. In diesem Bereich wusste ich vieles über meine Klienten, sowohl geschäftlich als auch privat. Ende dieses Jahres begeben sich viele in meinen Ruhestand. Ich habe noch nie meinen gewählten Berufsweg bereut, und würde diesen jederzeit wieder wählen.

**Wir danken Frau Jungwirth für ihr außerordentliches Engagement für ihre Klienten, ihre ungebrochene Lernbereitschaft und Offenheit hinsichtlich fachlicher und technischer Neuerungen sowie ihre besondere Loyalität „ihrer“ Kanzlei gegenüber. Dass sie noch viele Jahre in Gesundheit und mit Freude auf diesen beeindruckenden Berufsweg zurückblicken kann, wünschen wir ihr aufrichtig!**

Frau Margit Jungwirth

## Ihr Experte für Finanzstrafrecht



### Zunächst herzlichen Glückwunsch zu der mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossenen Prüfung. Um welche Art von Lehrgang handelte es sich hier konkret?

Es war ein Speziallehrgang für Finanzstrafrecht mit 6 Einheiten zu je mehreren Tagen verteilt über einen Zeitraum von 8 Monaten mit einer schriftlichen 4-stündigen praxisbezogenen Abschlussprüfung. Bei den Vortragenden handelte es sich überwiegend um die in Österreich lehrenden Universitätsprofessoren für Finanzstrafrecht sowie um die diesen Bereich im Finanzministerium verantwortenden Ministerialbeamten. Teilnehmer waren praxiserfahrene Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, jeweils mit entsprechenden Vorkenntnissen.

### Warum haben Sie diesen Prüfungslehrgang besucht?

Die Beratung, Vertretung bzw. Verteidigung in Finanzstrafsachen stellen eine der herausforderndsten Aufgabenstellungen für den Steuerberater dar: Nicht nur Spezialkenntnisse des Abgabenrechts, insbesondere des Abgabenverfahrensrechts, sind genauso gefragt wie Kenntnisse der Rechnungslegung, der Betriebswirtschaftslehre und des Strafrechts. Darüber hinaus ist ein hohes Maß an Verhandlungserfahrung, Geschick und damit allgemeiner Beratungskompetenz unverzichtbar. Das Verständnis dieser Rechtsmaterien ist für Steuerberater und Rechtsanwälte ohne entsprechende Ausbildung eine besondere Herausforderung und ohne hochqualifizierte fachliche Vertiefung eine bestmögliche Betreuung nicht möglich.

### Welcher Nutzen ergibt sich für die Klienten?

Die Berührungspunkte mit dem Finanzstrafrecht nehmen zu: Die Intensivierung der Betrugsbekämpfung, die internationale Zusammenarbeit der Finanzbehörden und die Stärkung der Strafverfolgungsbehörden sowie zunehmende Meldepflichten beispielsweise durch Banken oder Notare (Kapitalabflüsse, Wirtschaftliche Eigentümer etc.) führen zu steigenden Risiken für Mandanten, auch dann, wenn diese sich nichts vorzuwerfen haben. Es ist daher ein Gebot der Stunde, die Klienten in diesen schwierigen Situationen bestmöglich zu betreuen und dies kann nur mit hochqualifizierten ExpertInnen gelingen.

Dr. Alfred Rumpf

# Liebhaberei im Steuerrecht – insbesondere bei der Vermietung

*Im österreichischen Steuerrecht sind die im jeweiligen Jahr angefallenen Einkünfte gemäß dem Einkommenssteuergesetz zu versteuern. Ist jedoch kein positiver Gesamtüberschuss der Einkünfte zu erwarten, das heißt, die aufgenommene Tätigkeit lässt mittel- bis langfristig keinen Gewinn erwarten, liegt Liebhaberei vor. In diesem Fall dürfen die angefallenen Verluste nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden oder in Folgejahren vorgetragen werden.*

Bei der Vermietung ist zunächst eine Klassifizierung vorzunehmen, ob es sich um eine „kleine“ oder „große“ Vermietung handelt. Diese Unterscheidung ist insofern wichtig, da sich daraus unterschiedliche steuerliche Konsequenzen ergeben.

Die Vermietung von

- Mietwohngrundstücken mit qualifiziertem Nutzungsrecht
- Eigenheimen
- Eigentumswohnungen
- einzelnen Appartements
- Fremdzimmer (welche sich im Wohnverband befinden, max. 10 Betten)

fallen unter die kleine Vermietung (§ 1 Abs 2 LVO).

Treten bei der kleinen Vermietung Verluste auf, ist diese Vermietung von Beginn an als Liebhaberei einzustufen, sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Umsatzsteuer. Dass eine Einkunftsquelle vorhanden ist, muss mittels Prognoseberechnung nachgewiesen werden. Bei der kleinen Vermietung ist demnach in einem absehbaren Zeitraum von 20 Jahren ein Gesamtgewinn zu erwirtschaften. Der Gesamtgewinn setzt sich aus dem Gesamtbetrag der Gewinne zuzüglich steuerfreier Einnahmen abzüglich des Gesamtbetrags der Verluste zusammen (§ 3 Abs 1 LVO). Sind vor der Vermietung der Wohneinheit Renovierungen vorzunehmen, verlängert sich der Beobachtungszeitraum auf 23 Jahre.

Doch auch wenn die erstellte Prognoseberechnung einen Überschuss ergibt, kann das Finanzamt im Zweifel die Einkommens- und Umsatzsteuer nur vorläufig festsetzen und muss auch Verluste vorläufig nicht berücksichtigen.

Alle anderen Vermietungen, welche nicht unter die kleine Vermietung fallen, wie beispielsweise die Vermietung von Geschäften sowie von Bürogebäuden, werden als große Vermietung eingestuft. Bei der großen Vermietung liegt eine steuerlich anerkannte Einkunftsquelle nur dann vor, wenn ein Gesamtgewinn oder Gesamtüberschuss innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren ab Beginn der entgeltlichen Überlassung, höchstens 28 Jahre ab dem erstmaligen Anfallen von Aufwendungen (Ausgaben), erwirtschaftet wird.

Wenn sich in absehbarer Zeit kein positiver Gesamterfolg erzielen lässt, wird ertragssteuerlich Liebhaberei vermutet. Umsatzsteuerlich gibt es bei der großen Vermietung keine Liebhaberei.

Treten bei einer Vermietungstätigkeit mit objektiver Ertragsaussicht ungeplante Verluste auf, führt das nicht automatisch zur Einstufung als Liebhaberei. Liegen Investitionserfordernisse und Schwierigkeiten bezüglich der Abwicklung von



*„Wenn sich in absehbarer Zeit kein positiver Gesamterfolg erzielen lässt, wird ertragssteuerlich Liebhaberei vermutet.“*

Bestandsverhältnissen vor, welche nicht zu erwarten waren, kommt es nicht zur Aberkennung der Einkunftsquelleneigenschaft. Dasselbe gilt für Katastrophenschäden oder Probleme bei der Suche von Nachmietern.

Entstehen die Verluste jedoch aus einem betätigungstypischen Risiko, wie einem Preisverfall am Immobilienmarkt, und wird dadurch eine nachhaltige Verlustsituation hervorgerufen, ist von Liebhaberei auszugehen.

Mag. Gabriele Thumser

# Gedanken eines UNICONSULT-Beraters zum Jahreswechsel



*Ergänzend zu den üblichen Checklisten zum Jahreswechsel, die Sie über den UNICONSULT-Newsletter auch von uns erhalten werden, ein paar weiterreichende Inputs und Überlegungen zum bevorstehenden Jahreswechsel. Machen wir uns gemeinsam Gedanken über folgende Themenbereiche:*

## *Geschäftsmodell und Strategie*

Ist mein Geschäftsmodell heute und zukünftig noch erfolgreich? Habe ich eine längerfristige Strategie? Ist diese lediglich in meinen Gedanken abgebildet oder auch „schwarz auf weiß“ dokumentiert? Wurden aus dieser Strategie operationale Ziele abgeleitet? Ist der Grad der Zielerreichung messbar?

## *Erfolg und Erfolgsfaktoren*

Erfolg zu haben ist keine Selbstverständlichkeit. Was heißt grundsätzlich für mich Erfolg? Sind es „nur“ die guten Zahlen, oder gehört da mehr dazu? Welche Personen, Produkte oder Prozesse sind für meinen Erfolg grundlegend? Kümmere ich mich ausreichend um sie?

## *Rahmenbedingungen*

Die wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ändern sich laufend. Habe ich einen umfassenden Überblick über den aktuellen Stand und über absehbare künftige Entwicklungen? Habe ich meine Strategie und mein Geschäftsmodell den geänderten Rahmenbedingungen angepasst?

## *Rechtsform und Organisation*

Auch ein Unternehmen durchlebt verschiedene „Lebensphasen“ – vom Start-up über Wachstum, Konsolidierung, allenfalls auch Krise, Expansion und neue Partner bis hin zur Übergabe. Passt die derzeitige Rechtsform meines Unternehmens noch zur aktuellen „Lebensphase“ und deren Anforderungen? Hält die Organisationsentwicklung mit der Unternehmensentwicklung Schritt?

## *Berater und Begleiter*

Mein Unternehmen ändert sich, ich selbst entwickle mich weiter, meine Anforderungen und Ansprüche ändern sich. Entsprechen meine Berater und Begleiter hinsichtlich fachlicher, persönlicher und sozialer Kompetenz noch meinen Erwartungen und Ansprüchen? Unterstützen sie mein Geschäft und bringen positive Inputs? Habe ich Vertrauenspersonen, mit denen ich mich vertiefend austauschen kann?

## *Privates Lebensumfeld*

Das Leben besteht nicht aus Arbeit und Beruf allein. Habe ich ausreichend Zeit und Energie, mich um Familie, Freunde und sonstige Sozialkontakte zu kümmern? Mit welchen Hobbies und Tätigkeiten kann ich die beruflichen Belastungen ausgleichen bzw meine Batterien wieder aufladen? Habe ich (oft) genug Zeit dafür?

## *Persönliche Zukunftssicherung*

Ein Themenbereich, der gerne verdrängt und auf „später“ verschoben wird. Ein verantwortungsbewusster Unternehmer regelt auch diese Themen rechtzeitig. Testament, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung: Habe ich diese errichtet? Sind sie noch aktuell? Besteht ein jederzeit verfügbarer, liquider „Notgroschen“ mit uneingeschränkter Zugriffsmöglichkeit für die Bedachten? Was erfüllt meinen Tag, wenn ich mein Unternehmen verkauft/übergeben habe?

## *Ziele*

Beruflich und privat – Rückblick und Ausblick: Was hatte ich mir für 2018 vorgenommen? Was davon konnte ich erreichen? Was ist noch offen? Was plane ich konkret für 2019? Was nehme ich mir schon lange vor?

## *Bin ich glücklich?*

Ihre UNICONSULT-Partner sind nicht nur Ihre Steuer- und Wirtschaftsberater, es sind Menschen und Unternehmer wie Sie – nehmen wir uns gemeinsam Zeit für einen Zukunftsdialog. Nicht irgendwann einmal, sondern gleich!

MMag. Dr. Andreas Payer

# This is ... Mag. Sandra AUGUSTIN

*In unserer Reihe „This is“ möchten wir Ihnen unsere Standortleiterin in Uttendorf, Frau Mag. Sandra AUGUSTIN, auch einmal von einer „privateren“ Seite vorstellen und haben sie zum Interview getroffen:*

*Sie sind Standortleiterin in Uttendorf – Wie kam es dazu?*

Nach meinem Studium „Management und Recht“ am Management Center Innsbruck war ich als Berufsanwärterin bei einer Big-Four Kanzlei in der Wirtschaftsprüfung tätig. Bereits nach kurzer Zeit hatte die Steuerberatung mein Interesse geweckt. Nach drei Jahren in der Steuerberatung einer kleinen Kanzlei wechselte ich schließlich 2015 aufgrund besserer Entwicklungsmöglichkeiten zu UNICONSULT. Hier wurde mein Engagement sehr geschätzt. Dadurch wurde ich von der Geschäftsleitung gefördert und konnte mich fachlich wie auch persönlich in kurzer Zeit enorm weiterentwickeln. Schließlich wurde mir im April 2017 die Kanzleileitung in Uttendorf übertragen.

*Wollten Sie schon immer Steuerberaterin werden – Was war Ihr erster Berufswunsch?*

Da mich Betriebswirtschaft und Recht schon immer interessiert haben, entschied ich mich nach der Handelsakademie dazu, „Management und Recht“ in Innsbruck zu studieren. Während meines Studiums war mir nicht bewusst, wie interessant der Beruf des Steuerberaters ist. Daher wollte ich lange Zeit ins Personalwesen, konkret ins Recruiting. Durch ein 6-monatiges Pflichtpraktikum in einer renommierten Wirtschaftsprüfungskanzlei entschied ich mich doch für einen anderen Weg und kam so über Umwege in die Steuerberatung. Dies ist für mich mein Traumberuf, da jeder Tag neue Herausforderungen birgt. Als Steuerberaterin muss man sehr vielseitig sein. Einerseits benötigt man eine gewisse Affinität zu Zahlen, andererseits muss man auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Klienten eingehen.

*Was bedeutet „Erfolg“ für Sie?*

Erfolg bedeutet für mich, dass die Kunden und Mitarbeiter nach einer Besprechung bzw. nach einem Arbeitstag zufrieden sind und die Kanzlei mit einem Lächeln verlassen.



*„Erfolg bedeutet für mich, dass die Kunden und Mitarbeiter die Kanzlei mit einem Lächeln verlassen.“*

*Wir würden Sie Ihre Kollegen beschreiben bzw. Ihre Mitarbeiter in Uttendorf?*

Meine Kollegen und Mitarbeiter würden mich als ehrgeizig, sehr verlässlich, engagiert und gesellig beschreiben. Ich denke, man schätzt an mir, dass ich mir Zeit nehme, zuzuhören, zu fördern und zu fordern sowie meine Verlässlichkeit und meine genaue Arbeit. Ich denke sehr kundenorientiert und versuche, mich in die Lage meiner Klienten hineinzuversetzen und sie in jeder Lebenslage zu unterstützen.

*Was macht ein erfolgreiches Unternehmen aus?*

Ein erfolgreiches Unternehmen muss mit der Zeit gehen und innovative Lösungen für die Probleme seiner Klienten bieten.

*Nach einem anstrengenden Arbeitstag entspanne ich am besten ....*

... mit meiner Familie, mit meinem Hund in der Natur oder mit Freundinnen bei einem Gläschen Wein. Des Weiteren spiele ich beim Musikverein Harmonie Uttendorf das Instrument Posaune. Wenn noch etwas Zeit ist, entspanne ich mich auch beim Hackbrett-Spielen.

*Wie sieht die Steuerberaterkanzlei der Zukunft aus?*

In der Steuerberatungskanzlei der Zukunft wird digitalisierter und automatisierter gearbeitet. Beratung wird noch mehr als jetzt im Vordergrund stehen und die enge Verbindung zu den Kunden stärken.

*Was wünschen Sie sich für die Zukunft?*

Für die Zukunft wünsche ich mir gemeinsam mit meinem Team in Uttendorf den Standort weiter auszubauen und unsere Kunden weiterhin zufrieden zu stellen.

Mag. Sandra AUGUSTIN

# *Mittelstand im Mittelpunkt.*

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.  
Teilen Sie mit uns eine Leidenschaft! Gemeinsam Werte schaffen.  
Was unser nachhaltiges Beratungskonzept für Sie ganz  
persönlich leisten kann, erfahren Sie am besten  
bei einem Gespräch in aller Ruhe.

Es könnte der Beginn einer erfolgreichen Partnerschaft sein.  
Ihr Wohlergehen und die Kompetenz unserer Mitarbeiter  
sind die Grundlage unseres Erfolges.

Mehr Information zum Angebotsspektrum & aktuelle News erhalten Sie online unter [www.uniconsult.at](http://www.uniconsult.at).  
Intelligente Lösungen für ein perfektes Zusammenspiel – unsere Devise für Ihren Erfolg auf dem nationalen wie auch internationalen Markt.

**IMPRESSUM:**

**Medieninhaber/Herausgeber/Redaktion:** UNICONSULT Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH  
Bahnhofstraße 35a, 4910 Ried i. L., Austria, Telefon: +43 (0) 50 885-5, [ried@uniconsult.at](mailto:ried@uniconsult.at)

**Gestaltung/Layout:** artindustrial & partner GmbH

**Fotografie:** Resch Foto, [www.reschfoto.at](http://www.reschfoto.at) / Thomas Steibl, [www.thomassteibl.com](http://www.thomassteibl.com)

**Erscheinung:** 2-mal jährlich. Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.